



Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt Stagnation.
Stadt wandeln**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt Eintönigkeit.
Stadt gestalten**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt meditieren.
Stadt aktivieren**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt rumeiern.
Stadt anpacken**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt Alltagsstrott.
Stadt erneuern**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt Standard.
Stadt beflügeln**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt Routine.
Stadt begeistern**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt begrenzen.
Stadt erweitern**

#MachDeinsMachMainz



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Allgemeinverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über Maßnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers vom 25. August 2025	3
◆ Ortsbeiratswahl am 9. Juni 2024; hier: Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	8
◆ Versteigerung von Fahrrädern	8
◆ Bekanntmachung auf Veranlassung des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)	8
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	11
◆ Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen, 26.08.2025	11
◆ Sitzung Werkausschuss Stadtreinigung Mainz, 21. August 2025	11
→ Gremien	11
◆ Sitzung des Ausschusses für Mobilität	11
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg	11
◆ Sitzung der Arbeitsgruppe Kintertagesförderung des Jugendhilfeausschusses	12
◆ Sitzung des Werkausschusses der Kommunalen Datenzentrale Mainz	13
◆ Sitzung des Werkausschusses der Gebäudewirtschaft Mainz	13
→ Stellenausschreibungen	14
◆ Kommunale Datenzentrale: IT-Servicemanager:in	14
◆ Kommunale Datenzentrale: IT-Anwendungsbetreuer:in Payroll	14
◆ Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Sachbearbeitung	14
◆ Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Sachbearbeitung	14
◆ Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Sachbearbeitung	14
◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Restaurator:in	14
◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Mobile:r Hausmeister:in	14
◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit	14
◆ Schulamt: Schulsekretär:in	14

◆ Schulamt: Schulsekretär:in	14
◆ Feuerwehr: Einsatzleitdienst und Sachbearbeitung	14
◆ Bürgeramt: Sachbearbeitung	14
◆ Feuerwehr: Einsatzleitdienst und Sachbearbeitung Technik	14
◆ Feuerwehr: Einsatzleitdienst und Sachbearbeitung Aufbauorganisation	15
◆ Stadtreinigung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz: Sachbearbeitung	15
◆ Hauptamt: Sachbearbeitung	15
◆ Amt für Jugend und Familie: Fachberatung Inklusion	15
◆ Amt für Jugend und Familie: Stellvertretende Leitung	15
◆ Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung	15
◆ Amt für Jugend und Familie: Sachbearbeitung	15
◆ Stadtplanungsamt: Projektsteuerung	15
◆ Direkt bewerben	15

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
amtsblatt@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über Maßnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers vom 25. August 2025

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – Pflanzenschutzdienst Rheinland-Pfalz – erlässt als zuständige Behörde nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) i.V.m. dem Gesetz zur Pflanzengesundheit vom 05. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2354) (Pflanzengesundheitsgesetz – PflGesG) und der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (Verordnung (EU) 2016/2031 – VO (EU) 2016/2031) i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 der Kommission vom 1. August 2023 über Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman und über Maßnahmen zur Tilgung und Eindämmung dieses Schädlings in bestimmten abgegrenzten Gebieten des Gebiets der Union (Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 – DVO (EU) 2023/1584)

folgende

Allgemeinverfügung:

I. Einrichtung von abgegrenzten Gebieten im Sinne des Art. 18 der VO (EU) 2016/2031

Es werden als abgegrenzte Gebiete im Sinne des Art. 18 der VO (EU) 2016/2031 für den Befall der Art Japankäfers (*Popillia japonica* Newman) festgelegt:

Als Pufferzone im Sinne des Art. 18 Abs. 3 der VO (EU) 2016/2031: Die Teile der Verbandsgemeinde Bodenheim sowie der Stadt Mainz, welche aus den in Anlage 1 visualisierten, in Rheinland-Pfalz liegenden linksrheinischen Flächen ersichtlich sind.

Die Anlage 1 wird ausdrücklich zum Gegenstand dieser Allgemeinverfügung erklärt.

Hinweis: Die Abgrenzung des jeweiligen Gebietes ist auch in der auf der Internetseite der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion veröffentlichten Karte zur Allgemeinverfügung dargestellt. Wird außerhalb der in

Hessen liegenden Befallszone ein Auftreten des Japankäfers festgestellt, so werden die Grenzen der Pufferzone überprüft und diese Allgemeinverfügung sowie die dazugehörige Karte entsprechend geändert. Gegebenenfalls wird durch eine neue Allgemeinverfügung eine Befallszone in RLP mit zugehöriger Pufferzone festgelegt, sodass Anpassungen der angeordneten Maßnahmen erforderlich werden können.

II. Anordnung von Maßnahmen in der oben abgegrenzten Pufferzone

In der oben eingerichteten Pufferzone werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- 1.1 Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, außer Gewebekulturen, dürfen nach Orten außerhalb des abgegrenzten Gebietes nur verbracht oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Voraussetzungen der Anlage 2 erfüllt sind (siehe Anlage 2).

Die Anlage 2 wird ausdrücklich zum Gegenstand dieser Allgemeinverfügung erklärt.

- 1.2 Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, nach Orten außerhalb des abgegrenzten Gebietes ist verboten. Es können auf Antrag von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Pflanzenschutzdienst Rheinland-Pfalz, Ausnahmen erteilt werden, sofern der Boden geeigneten Maßnahmen unterzogen wird.
- 1.3 Vom 01. Juni bis 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege sowie von unbehandelten Pflanzenresten nach Orten außerhalb des abgegrenzten Gebietes verboten, es sei denn
 - a) sie werden in geschlossenen Fahrzeugen befördert und in einer geschlossenen Anlage außerhalb des befallenen Gebietes gelagert und kompostiert
 - oder
 - b) das Material wurde vor dem Transport innerhalb des abgegrenzten Gebietes auf eine Größe von max. 5 cm gehäckselt



oder

- c) das Material wurde vor dem Transport innerhalb des abgegrenzten Gebietes einer die phytosanitäre Sicherheit bietenden Maßnahme unterzogen, welche von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Pflanzenschutzdienst Rheinland-Pfalz, bewilligt wurde.

- 1.4 Vom 01. Juni bis 30. September sind Betriebe, die mit Pflanzen umgehen, unabhängig davon, ob sie für den Pflanzenpass zugelassen sind oder nicht, verpflichtet, ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 100 m zu überwachen. Wird *Popillia japonica* Newman oder werden Symptome in einem Betrieb gefunden, die auf diesen Schädling hinweisen, muss dieser die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Pflanzenschutzdienst Rheinland-Pfalz, benachrichtigen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Ziffern I. und II. dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

IV. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung bleibt so lange gültig, bis eine Tilgung oder Eindämmung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman) erfolgt ist und die zuständige Behörde eine aufhebende Verfügung erlässt.

V. BEKANNTGABE & INKRAFTTRETEN

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung (Veröffentlichung im Staatsanzeiger) als bekannt gegeben. Sie ist außerdem auf der Website der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion veröffentlicht.

Begründung

A. Sachverhalt

Im Gebiet der hessischen Stadt Trebur wurden an mehreren Stellen Ende Juli 2025 und Anfang August 2025 mehrere Japankäfer (*Popillia japonica* Newman) gefangen. Der Japankäfer ist ein Unionsquarantäneschadorganismus, der über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien (u.a. Zierpflanzen, Reben, Ackerkulturen und Bäume) schädigt. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, die Käfer verursachen Fraßschäden an Blättern, Blüten und Früchten.

B. Rechtliche Würdigung

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist gem. § 9 PflGesG sowie § 1 Nr. 19 Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes (PflSchZustV) vom 18. April 2015 i.V.m. § 59 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 1 Nr. 4 PflSchG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Zu I.

Rechtsgrundlage für die Festlegung von abgegrenzten Gebieten ist § 5 PflGesG i.V.m. Art. 18 Abs. 1 der VO (EU) 2016/2031 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 Buchst. e) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 und Abs. 4 der DVO (EU) 2023/1584.

Der Japankäfer ist als Unionsquarantäneschadorganismus in Anhang II B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 – DVO (EU) 2019/2072) aufgeführt und wurde gemäß Art. 6 der VO (EU) 2016/2031 i.V.m. Art. 1 i.V.m. dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Aufstellung einer Liste der prioritären Schädlinge (Delegierte Verordnung (EU) 2019/1702 – DelVO (EU) 2019/1702) als prioritärer Schädling eingestuft.



Wurde eine der Situationen nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) und b) der VO (EU) 2016/2031 amtlich bestätigt, richtet die zuständige Behörde auf Grundlage des Art. 18 Abs. 1 der VO (EU) 2016/2031 unverzüglich ein oder mehrere abgegrenzte Gebiete ein, in denen die Tilgungsmaßnahmen nach Art. 17 Abs. 1 der VO (EU) 2016/2031 zu ergreifen sind. Wird das Auftreten des spezifischen Schädling amtlich bestätigt, richtet der betreffende Mitgliedsstaat gemäß Art. 5 Abs. 1 der DVO (EU) 2023/1584 unverzüglich ein abgegrenztes Gebiet zur Tilgung des spezifizierten Schädling ein.

Die abgegrenzten Gebiete setzen sich zusammen aus einer Befallszone, die den Bereich umfasst, in dem der Japankäfer amtlich bestätigt wurde, umgeben von einem Gebiet mit einer Breite von mindestens 1 km und einer Pufferzone mit einer Breite von mindestens 5 km über die Grenze der Befallszone hinaus (Art. 5 Abs. 4 Art. 5 Abs. 1 der DVO (EU) 2023/1584).

Da hier die Befallszone vollständig in Hessen liegt, war auf rheinland-pfälzischer Seite alleine eine Pufferzone gemäß Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 der VO (EU) 2016/2031 i.V.m. Art. 5 der DVO (EU) 2023/1584 einzurichten, deren Größe sich nach dem Risiko der Ausbreitung des betreffenden Schädling über die Befallszone hinaus bemisst.

Nach § 5 PflGesG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie zur Bekämpfung der Ansiedlung von Schadorganismen ergänzend Maßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Buchst. a) bis e) und Nr. 2 Buchst. a) bis f) PflGesG und Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 PflSchG anordnen, soweit durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 oder nach § 6 Abs. 1 oder 3 PflSchG oder in Verordnung (EU) 2016/2031, Verordnung (EU) 2017/625 oder in den jeweiligen Durchführungs- oder Delegierten Rechtsakten eine Regelung nicht getroffen ist oder soweit keine Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 oder nach § 6 Abs. 1 oder 3 PflSchG oder in Verordnung (EU) 2016/2031, Verordnung (EU) 2017/625 oder in den jeweiligen Durchführungs- oder Delegierten Rechtsakten getroffene Regelung entgegensteht.

Eine solche entsprechende Regelung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Größe der Befallszone – und in Folge dessen der Pufferzone – ergibt sich aus den Standorten der Käferfänge bzw. -funde im Gebiet der Stadt Trebur. Die Ausmaße der Befallszone folgen wissenschaftlichen Grundsätzen und berücksichtigen die Biologie des Schadorganismus sowie das Ausmaß des Befalls und der im betreffenden Gebiet

vorhandenen spezifizierten Pflanzen. Die Voraussetzungen, unter denen kein abgegrenztes Gebiet nach Art. 18 Abs. 4 VO (EU) 2016/2031 bzw. Art. 6 DVO (EU) 2023/1584 eingerichtet werden muss, liegen nicht vor. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Japankäfers erforderlich ist, wurde das abgegrenzte Gebiet in Abhängigkeit der Einschätzung des Befallsausmaßes nicht wesentlich über den in der DVO (EU) 2023/1584 festgelegten Mindestradius hinaus festgesetzt.

Zu II.

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung von Maßnahmen ergibt sich aus § 5 PflGesG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 der VO (EU) 2016/2031 sowie Art. 28 Abs. 1 S. 2 Buchst. d) VO (EU) 2016/2031 i.V.m. Art. 9 Abs. 2 DVO (EU) 2023/1584.

Wurde – wie hier – eine der Situationen nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. a und b der VO (EU) 2016/2031 amtlich bestätigt, ergreift die zuständige Behörde unverzüglich alle erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen, um den betreffenden Unionsquarantäneschädling im betroffenen Bezirk zu tilgen (Art. 17 Abs. 1 der VO (EU) 2016/2031). Diese Maßnahmen werden gemäß Anhang II der Verordnung ergriffen. Auf die dort genannte Auflistung wird verwiesen.

Im Falle des *Popillia japonica* Newman stellen die zuständigen Behörden insbesondere gemäß Art. 9 Abs. 2 DVO (EU) 2023/1584 in den Pufferzonen sicher, dass die obere Bodenschicht, die verwendeten Nährsubstrate und unbehandelte Pflanzenreste nur dann aus der Pufferzone verbracht werden, wenn der spezifizierte Schädling darin nicht festgestellt wurde

Die angeordneten Maßnahmen (1.1 - 1.4) stellen dies sicher. Der Rahmennotfallplan zur Bekämpfung prioritärer Schadorganismen in Deutschland (JKI, 2022) sowie der Notfallplan zur Bekämpfung von *Popillia japonica* in Rheinland-Pfalz (in der aktuellsten Fassung) wurden bei der Festlegung der Maßnahmen berücksichtigt. Es handelt sich um Maßnahmen im Sinne von Art. 9 Abs. 2 der DVO (EU) 2023/1584.

Die Anordnung der Maßnahmen orientiert sich an den verpflichtenden Vorgaben und steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens haben die angeordneten Maßnahmen in der Pufferzone die Verhinderung von Ansiedlung und Verbrei-



tung des Japankäfers zum Ziel. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, da der Japankäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der aufgrund seiner Biologie mit Pflanzenschutzmitteln nur unzureichend bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien (u.a. Zierpflanzen, Reben, Ackerkulturen und Bäume) schädigen kann. Die Engerlinge können dabei insbesondere Wiesen- und Rasenflächen schädigen, während die Käfer Fraßschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen, wodurch u.a. auch Erträge im Wein-, Obst- und Ackerbau gefährdet würden. Daher besteht die dringende Notwendigkeit so früh wie möglich einen Befall durch Kontrollen festzustellen sowie durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern. Im Vergleich zu den hier angeordneten Maßnahmen ist kein milderes, aber ebenso effektives, Mittel zum Erreichen des oben dargelegten Zwecks ersichtlich. Die angeordneten Maßnahmen sind zudem angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel, der erfolgreichen Bekämpfung der Ausbreitung des Japankäfers, stehen.

Zu III:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (III.) beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung jedoch in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes ist in diesen Fällen schriftlich zu begründen (§ 80 Abs. 3 S. 1 VwGO). Notwendig ist hierbei eine auf die Umstände des konkreten Falles bezogene Darlegung des besonderen Interesses gerade an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes liegt vorliegend im öffentlichen Interesse, vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO, da die Unterbindung der Verbreitung des Japankäfers dazu dient, Wirtspflanzen sowie Wiesen-, und Rasenflächen zu schützen. Dieser Schutz liegt im überragenden öffentlichen Interesse, da ein wirksamer Schutz nur dann möglich ist, wenn unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden.

Um den Zweck der Allgemeinverfügung, das erfolgreiche Bekämpfen der Ausbreitung des Japankäfers, erreichen zu können, ist ein Abwarten von Klageverfahren nicht zumutbar. Der dadurch eintretende Zeitverlust würde zu einer erheblichen Gefährdung des Maßnahmenzwecks führen. Die Gefahr von erheblichen Schäden im Bereich Land- und Forstwirtschaft wären die unmittelbare Folge. Ohne die angeordneten Maßnahmen besteht die Gefahr, der weiteren Ausbreitung des Japankäfers und damit der wahrscheinliche Eintritt von erheblichen Schäden an größeren Gebieten. Da sich der Schädling nicht ausreichend durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zurückdrängen lässt, sind die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug umzusetzen.

Das Interesse an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss somit hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, da eine wirksame Bekämpfung des Japankäfers auf andere Weise nicht möglich ist. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Verfügung sofort nach der Bekanntgabe wirksam wird.

Zu IV:

Die Maßnahmen enden mit der Aufhebung des abgegrenzten Gebiets. Gemäß Art. 8 der DVO (EU) 2023/1584 (i.V.m. Art. 28 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) VO (EU) 2016/2031) kann die Abgrenzung aufgehoben werden, wenn *Popillia japonica* Newman auf Grundlage amtlicher Erhebungen in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren im abgegrenzten Gebiet nicht nachgewiesen werden konnte.

Zu V:

Gemäß § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308) i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, war in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Veröffentlichung folgende Tag gilt.

Hinweise

Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung hat ein gegen diese Allgemeinverfügung eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung.

Soweit es im Rahmen der behördlichen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, dürfen behördliche Vertreter, oder beauftragte Personen u. a. Grundstücke betreten, Proben nehmen und Auskünfte anfordern (§ 13 PflGesG).

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung ordnungswidrigkeitenrechtlich verfolgt werden können. Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 PflGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, § 16 Abs. 4 PflGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der virtuellen Poststelle (VPS) erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen oder
3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU

§§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

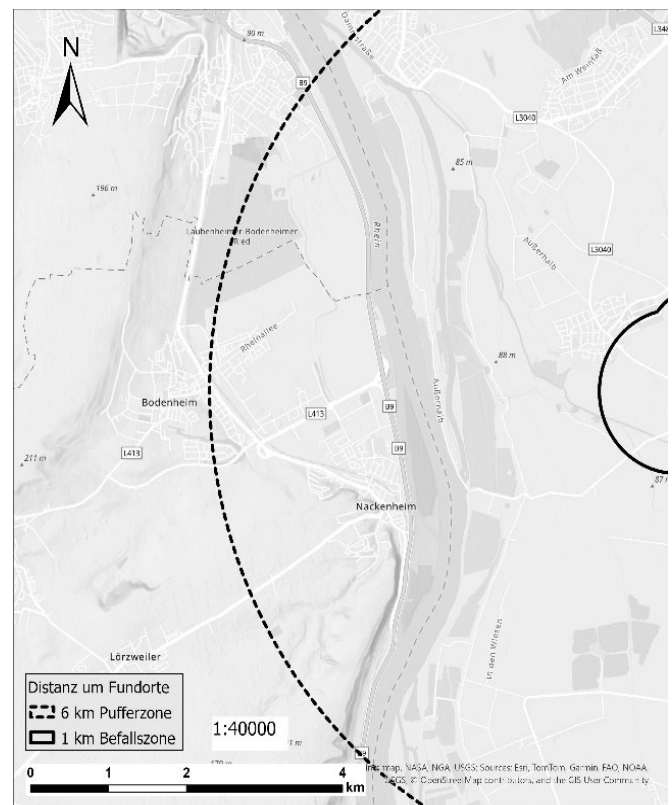
Trier, den 25. August 2025
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

In Vertretung

gez.

Christof Pause

Anlage 1:



Anlage 2:

Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind



Voraussetzungen für die Verbringung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen:

1. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet auf einer Produktionsfläche statt, die in physischer Isolation (insektensicher) gegen die Einschleppung von *Popillia japonica* Newman gehalten wurde

oder

2. die Oberflächen von bepflanzten Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder größer als 30 cm werden zwischen dem 01. Juni und 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt,

bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm müssen auf erhöhten Ablagen oder auf dem Boden auf versiegelten Flächen stehen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt,

Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass ab 01. Juni bis 30. September der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Bändchengewebe) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 cm um den Erdballen der Pflanze haben

oder

die Zwischenreihen werden ab 01. Juni bis 30. September in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens viermal bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Fläche unkrautfrei bleibt.

Ortsbeiratswahl am 9. Juni 2024;

hier: Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg

Gemäß § 66 Abs. 3 KWO ist die Nachfolgerin / der Nachfolger öffentlich wie folgt bekannt zu machen:
Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 9. Juni 2024 wird Herr Lars Westenberger (SPD) als Nachfolger von Herrn Javid Rezai gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg berufen.

Mainz, 31. August 2025

Stadtverwaltung Mainz

gez.

Der Wahlleiter
Nino Haase
Oberbürgermeister

Versteigerung von Fahrrädern

Die beim Standes-, Rechts- und Ordnungsamt – Fundbüro – abgegebenen und weder vom Finder/von der Finderin noch dem/der Verlierer/in abgeholtten Fahrräder aus der Zeit vom 31.08.2023 bis 15.01.2025 (ca. 40-45 Stück) werden am nachstehend genannten Termin öffentlich, meistbietend und gegen Barzahlung im Stadthaus, Kreyßigflügel, 1. Obergeschoss, Zimmer 113, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz versteigert:

13.10.2025 - ab 14:00 Uhr

Unter Bezugnahme auf § 980 BGB können Ansprüche auf Fundsachen, die zur Versteigerung kommen, innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Bekanntmachung auf Veranlassung des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)

über die Auslegung von Unterlagen im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben 1. Planänderung für den Bau der Betriebsanlagen für Straßenbahnen in der Binger Straße zwischen dem Alicenplatz und dem Münsterplatz in der Landeshauptstadt Mainz gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Für den Straßenbahnausbau in der Binger Straße in Mainz wurde in der Vergangenheit bereits ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, welches mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2024 abgeschlossen wurde. Im Rahmen der Ausführungsplanung haben sich nun Änderungen betreffend der Fahroberleitung in Form von Wandankerbefestigungen ergeben.

Die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) hat für das o. a. Bauvorhaben beim LBM als zuständige Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Mainz beansprucht. Näheres über Art und Umfang der beantragten Maßnahme und deren Auswirkungen ist den



Planunterlagen (Pläne, Zeichnungen, Erläuterungen, Verzeichnisse und Berechnungen) zu entnehmen, die zu jedermanns Einsichtnahme veröffentlicht werden.

1. Nach § 28 Abs. 1 PBefG i.V.m. §§ 73 Abs. 3, 27b Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) werden die Planunterlagen

vom 22.09.2025 bis einschließlich zum 21.10.2025

auf der Internetseite der Gemeinde Mainz unter <https://www.mainz.de/planfeststellungsverfahren-binger-strasse> zugänglich gemacht.

Die Planunterlagen werden zudem auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde <https://lbm.rlp.de/themen/baurecht/planfeststellung-von-eisen-strassen-und-seilbahnen/> unter „aktuelle Planfeststellungsverfahren“, dort bei „Straßenbahnen“ veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Unterlagen in Papierform

vom 22.09.2025 bis einschließlich zum 21.10.2025

in der Gemeinde Mainz, Am 87er Denkmal - Zitadelle Bau B, im Dienstzimmer 110, 55131 Mainz während der folgenden Dienstzeiten:

montags – donnerstags 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr
freitags 9:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Frist, das ist

bis einschließlich zum 04.11.2025,

unter Angabe von Vor- und Zunahme sowie Anschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Eine Einwendung setzt voraus, dass aus ihr zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß der Beeinträchtigung hervorgehen. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Die Einwendungen können

- a) schriftlich bei der Gemeinde Mainz, Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz oder
- b) zur Niederschrift (hierbei bitte Beachtung der Dienstzeiten) bei der Gemeinde Mainz, Am 87er

Denkmal - Zitadelle Bau B, im Dienstzimmer 110, 55131 Mainz
oder

- c) beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz eingelegt werden.

Einwendungen können auch elektronisch an strassenbahnen@lbm.rlp.de übermittelt werden. Bitte senden Sie nur Dateien mit der Endung PDF / JPG / JPEG / PNG. E-Mails mit anderen Dateitypen werden nicht angenommen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme bei einer der unter Ziffer 2 genannten Behörden.

Eine Eingangsbestätigung wird nicht versandt.

3. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder sich auf Umstände beziehen, die die Planfeststellungsbehörde von Rechts wegen hindern, eine Maßnahme im Wege der Planfeststellung zuzulassen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Dies gilt auch dann, wenn die Unterlagen außerhalb der genannten Fristen im Internet einsehbar sind.
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen mit



dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin erörtert.

Die Anhörungsbehörde kann gemäß § 29 Abs. 1a Nr. 1 PBefG auf eine Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG verzichten.

Von einer Erörterung kann im Regelfall abgesehen werden, wenn ein ausgelegter Plan geändert werden soll, § 29 Abs. 1a Nr. 2 PBefG.

5. Wird ein Erörterungstermin anberaumt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in

einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und Vereinigungen sowie an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der unter Ziffer 1 genannten Gemeinde zwei Wochen lang zur Einsicht auszulegen. Darüber hinaus werden diese Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde und zusätzlich auf der Homepage der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht. Die Auslegung wird ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

9. Von Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu, § 28a Abs. 3 PBefG.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) von der Anhörungsbehörde verarbeitet werden. Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, dort bei „Themen“ unter „Baurecht“ und „Planfeststellung von Eisen-, Straßen- und Seilbahnen“ in der Rubrik „Aktuelle Planfeststellungsverfahren – Straßenbahnen“.



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen,
26.08.2025

TOP 7.1, Beschlussvorlage 1030/2025

Beschluss: Auf Grund obenstehender Vorlage beschließt der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen einstimmig den Erwerb der Grundstücke in der Gemarkung Weisenau.

Sitzung Werkausschuss Stadtreinigung Mainz, 21. August 2025

TOP 3, Beschlussvorlage 1115/2025

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage empfiehlt der Werkausschuss dem Stadtrat die Bestellung einer zweiten Stellvertretung der Werkleitung des Eigenbetriebs der Stadt Mainz.

TOP 4, Beschlussvorlage 1051/2025

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage beschließt der Werkausschuss die Vergabe des Winterdienstes im Stadtgebiet Mainz für die Wintersaison 2025 an die wirtschaftlichsten Bieter.

TOP 5, Beschlussvorlage 1050/2025

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage beschließt der Werkausschuss die Vergabe der Laubbeseitigung im Stadtgebiet Mainz für die Laubsaison 2025 an die wirtschaftlichsten Bieter.

→ **Gremien**

Sitzung des Ausschusses für Mobilität

Einladung

zur Sitzung des Ausschuss für Mobilität am
10.09.2025, 16:30 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche,
Konferenzraum Marc Chagall (5.042), 5. OG

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 04.06.2025
2. Straßenbahnausbau Binger Straße
mündlicher Bericht MVG
3. Errichtung von Mobilstationen im Mainzer Stadtgebiet
mündlicher Bericht und Beschlussvorlage 1171/2025
4. Begrünung von Fahrgastunterständen - Antrag 1064/2019 der FDP Stadtratsfraktion
Beschlussvorlage 1260/2025
5. Verschiedenes

b) nicht öffentlich

6. Mitteilungen

Mainz, 02. September 2025

gez.

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg am
Donnerstag, 11.09.2025, 19:00 Uhr,
Bürgerhaus Mainz-Lerchenberg, Saal
Bachmann&Makeba,
Hebbelstraße 2, 55127 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

Anträge

1. Technische Erneuerung des Brunnens im Einkaufszentrum Hindemithstraße (SPD)
2. Schutz der städtischen Infostelen vor Aufklebern und Farbspray (SPD)
3. Kündigung der Fernwärmeverträge für den Stadtteil Lerchenberg (CDU)



4. Bericht zu einem möglichen Standort für ein neues Zentralklinikum der Universitätsmedizin Mainz (CDU)

Anfragen

5. Geplante Bebauung der Draiser Senke durch die Universitätsmedizin (GRÜNE)
6. Weiterführung des Bodenleitsystems für Menschen mit Sehbehinderungen (SPD)
7. Geschwindigkeitsmessung vor der Bezirkssportanlage im Verlauf von Rilkeallee/Lortzingstraße (SPD)
8. Standortklärung für den zweiten Standort der Universitätsmedizin (UM) (SPD)
9. Parkplatzsituation und Verkehrssicherheit am Bürgerhaus Mainz-Lerchenberg (CDU)
10. Aussprache zu den Plänen der Universitätsmedizin auf dem Lerchenberg
11. Einwohnerfragestunde
12. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
 - 12.1. Repräsentative Gestaltung des Kreisels an der Einmündung Brucknerstraße (SPD)
 - 12.2. Bau eines Aufzugs und einer öffentlichen Toilette im Einkaufszentrum Lerchenberg (GRÜNE)
 - 12.3. Geologisches und hydrologisches Gutachten für die Baumaßnahme Hindemithstraße 5a (CDU)
 - 12.4. Unfallstatistik an den Aus- und Einfahrten Mainz-Lerchenberg (CDU)
 - 12.5. Auflösung der "Müllgaragen" (CDU)
13. Sachstandsberichte
 - 13.1. Sachstandsbericht zu Antrag 0112/2025 SPD Ortsbeiratsfraktion Mainz-Lerchenberg
 - 13.2. Sachstandsbericht zu Antrag 0109/2025 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg
 - 13.3. Sachstandsbericht zu Antrag 0460/2025 der SPD und der Grünen im Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg
 - 13.4. Sachstandsbericht zu Antrag 0763/2025 CDU, Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg

- 13.5. Sachstandsbericht zu Antrag 0784/2025 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz Lerchenberg

14. Mitteilungen und Verschiedenes
 - 14.1. Sitzungstermine 2026

15. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

16. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

17. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 16.09.2025

gez. Alper Kömür
Ortsvorsteher

Sitzung der Arbeitsgruppe Kindertagesförderung des Jugendhilfeausschusses

Einladung

zur Sitzung der Arbeitsgruppe Kindertagesförderung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 09.09.2025, 16:00 Uhr, Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel, Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 04.06.2025
2. Vorstellung des freien Trägers Fröbel
3. Umwandlung der Elterninitiative Kinderkrippe Bretzelchen e. V. in eine Regelkita und Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Mainz als freier Träger
Vorlage: 1015/2025
4. Vorstellung der Rahmenkonzeption zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) in der Stadt Mainz
Vorlage: 1310/2025



5. Berichterstattung zu den Ergebnissen der Elternbefragung zum Ganztagsbedarf an Mainzer Grundschulen in den Ferienzeiten: Folgebericht zur BV 1812/2024
Vorlage: 1062/2025

6. Mitteilungen

Mainz, 05.09.2025

gez.

Viktor Piel

6. Vergabeangelegenheit
hier: Beschaffung aktiver Netzwerkkomponenten

7. Vergabeangelegenheit
hier: Beauftragung für die teilweise Umsetzung der entwickelten IT-Strategie zur DSGVO-konformen Einführung von Microsoft 365 bei der Stadtverwaltung Mainz

8. Beratung über die Effektivität und der Effizienz der Tätigkeit des Werkausschusses, Verbesserungsmöglichkeiten, gemäß dem „Mainzer Public Corporate Governance Kodex“

9. Einzelpersonalien

10. Verschiedenes

Mainz, 5. September 2025

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Sitzung des Werkausschusses der Kommunalen Datenzentrale Mainz

Einladung

zur Sitzung des Werkausschusses der Kommunalen Datenzentrale Mainz am Donnerstag, 11.09.2025, 16:30 Uhr, Videokonferenz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kommunale Datenzentrale
hier: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024
Vorlage: 1265/2025
2. Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
hier: Zwischenbericht zum 30.06.2025 über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen der Kommunalen Datenzentrale Mainz
Vorlage: 1281/2025
3. Antrag freie Software in der KDZ (Die Linke)
4. Kenntnisnahme der Niederschrift zur Sitzung vom 20.08.2025

b) nicht öffentlich

5. Vergabeangelegenheit
hier: Unterstützungsleistungen für P&I LOGA-/HR-Module

Sitzung des Werkausschusses der Gebäudewirtschaft Mainz

Einladung

zur Sitzung des Werkausschusses der Gebäudewirtschaft Mainz am Donnerstag, 11.09.2025, 16:30 Uhr, Drususaal, Zitadelle Bau E, Am 87er Denkmal, 55131 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Bauvorhaben: GS Finthen
hier: Sachstandsbericht
Vorlage: 1346/2025
2. GWM Halbjahresbericht zum 30.06.2025
hier: Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplans zum 30.06.2025
Vorlage: 1161/2025



3. Verschiedenes
4. Bürgerfragestunde
5. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 05.06.2025

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Geschäftspartnerbuchhaltung (m/w/d)
Kennziffer 20/32

b) nicht öffentlich

6. Personalangelegenheiten
 - 6.1. Einzelpersonalien
Vorlage: 1104/2025
 - 6.2. Einzelpersonalien
Vorlage: 1105/2025
7. Verschiedenes

Gebäudewirtschaft Mainz: Restaurator:in
Restaurator:in (m/w/d)
Kennziffer 69/43

Gebäudewirtschaft Mainz: Mobile:r Hausmeister:in
Mobile:r Hausmeister:in (m/w/d)
Kennziffer 69/45

Mainz, 04.09.2025

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete

Gebäudewirtschaft Mainz: Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit
Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit in der Bearbeitung von Vergabeverfahren (m/w/d)
Kennziffer 69/47

→ **Stellenausschreibungen**

Wir suchen Verstärkung

Kommunale Datenzentrale: IT-Servicemanager:in
IT-Servicemanager:in(m/w/d)
Kennziffer 16/16

Schulamt: Schulsekretär:in
Schulsekretär:in Gustav-Stresemann-Wirtschaftsschule (BBS 4) (m/w/d)
Kennziffer 40/17

Kommunale Datenzentrale: IT-Anwendungsbetreuer:in Payroll
IT-Anwendungsbetreuer:in Payroll (m/w/d)
Kennziffer 16/17

Schulamt: Schulsekretär:in
Schulsekretär:in Grundschule Mainz-Hechtsheim (Theodor-Heuss-Schule) (m/w/d)
Kennziffer 40/19

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Grundsätze Tourismusabgabe (m/w/d)
Kennziffer 20/29

Feuerwehr: Einsatzleitdienst und Sachbearbeitung
Einsatzleitdienst und Sachbearbeitung Vorbeugender Brandschutz (m/w/d)
Kennziffer 37/14

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Tourismusabgabe (m/w/d)
Kennziffer 20/30

Bürgeramt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Bürgerservice (m/w/d)
Kennziffer 33/15

Feuerwehr: Einsatzleitdienst und Sachbearbeitung Technik
Einsatzleitdienst und Sachbearbeitung Technik (m/w/d)
Kennziffer 37/17



**Feuerwehr: Einsatzleitdienst und Sachbearbeitung
Aufbauorganisation**

Einsatzleitdienst und Sachbearbeitung
Aufbauorganisation (m/w/d)
Kennziffer 37/18

**Stadtreinigung - Eigenbetrieb der
Landeshauptstadt Mainz: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Technik- und Lagerverwaltung (m/w/d)**
Kennziffer 70/07

**Hauptamt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Bürgerbeteiligung (m/w/d)**
Kennziffer 10/28

**Amt für Jugend und Familie: Fachberatung
Inklusion**
Fachberatung Inklusion (m/w/d)
Kennziffer 51/35

**Amt für Jugend und Familie: Stellvertretende
Leitung**
Stellvertretende Leitung Kita Annemarie-Renger-Straße
(m/w/d)
Kennziffer 51/36

**Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Personalangelegenheiten
(m/w/d)**
Kennziffer 50/24

**Amt für Jugend und Familie: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Krank- und Gesundheitsmeldungen
(m/w/d)**
Kennziffer 51/37

**Stadtplanungsamt: Projektsteuerung
Projektsteuerung Tiefbaumaßnahmen (m/w/d)**
Kennziffer 61/26

#MachDeinsMachMainz

Komm ins Team
www.machdeins-machmainz.de

Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)
URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Wir bieten:

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietsystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - ◆ 30 Tage Urlaub
 - ◆ Jahressonderzahlung